

Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit*
vom 22. Mai 2012

4837 a

A. Kantonales Tierseuchengesetz (KTSG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. September 2011 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Mai 2012,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Einleitung

§ 1. ¹ Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Veterinärwesen zuständige Direktion des Regierungsrates.

² Sie vollzieht die Tierseuchengesetzgebung, soweit durch Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

2. Abschnitt: Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 2. ¹ Der Kanton erstellt und betreibt Anlagen und weitere Einrichtungen, die der Prävention und der Bekämpfung von Tierseuchen dienen. Er kann Dritte damit beauftragen.

Anlagen und
Einrichtungen

² Beauftragt er Dritte, entschädigt er durch die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen verursachte Kosten bei der Errichtung oder dem Betrieb.

* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Eva Gutmann, Zürich (Präsidentin); Hansruedi Bär, Zürich; Angelo Barrile, Zürich; Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Ornella Ferro, Uster; Ruth Frei-Baumann, Gibswil; Andreas Geistlich, Schlieren; Willy Haderer, Unterengstringen; Walter Isliker, Zürich; Markus Schaaf, Rämismühle; Lorenz Schmid, Männedorf; Silvia Seiz-Gut, Zürich; Cyrill von Planta, Zürich; Erika Ziltener, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Tiergesundheitsdienste § 3. Der Kanton kann Tiergesundheitsdiensten im Sinne des Bundesrechts für Leistungen, die der Tiergesundheit dienen, Subventionen bis zu 100% der anrechenbaren Kosten ausrichten.

Tierhalteverbot § 4. Die Direktion kann ein Verbot für das Halten bestimmter Tiergattungen gegenüber Personen aussprechen, die in grober und wiederholter Weise verstossen gegen

- a. Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung,
- b. gestützt darauf erlassene Verfügungen.

B. Umgang mit tierischen Nebenprodukten

Sammeln und Zwischenlagern § 5. ¹ Die Gemeinden stellen das Sammeln und Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten sicher, soweit die Verantwortung für die Entsorgung nicht bei der Inhaberin oder dem Inhaber liegt.

² Die Direktion kann die Einzugsgebiete der Sammelstellen festlegen.

Verarbeitung § 6. Die Direktion bezeichnet die Anlagen, in denen die tierischen Nebenprodukte verarbeitet, verwertet und verbrannt werden.

Kosten § 7. ¹ Die Direktion überbindet den Gemeinden die dem Kanton für den Transport sowie für die Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung anfallenden Kosten, sofern es sich nicht um Seuchentiere handelt.

² Die Gemeinden können die ihnen anfallenden Kosten gemäss §§ 5 und 7 Abs. 1 auf die Inhaberin oder den Inhaber der tierischen Nebenprodukte überwälzen.

C. Entschädigungen und Kostenübernahme

Entschädigungen a. Grundsatz § 8. ¹ Der Kanton entschädigt Tierhalterinnen und Tierhalter:

- a. bei Tierverlusten und Aborten sowie bei tierärztlich zu behandelnden anaphylaktischen Sofortreaktionen und zytotoxischen Reaktionen, sofern ein Zusammenhang mit den behördlich angeordneten Präventionsmassnahmen glaubhaft ist,
- b. in Härtefällen wegen Tierseuchen oder anderen übertragbaren Krankheiten betreffend beitragspflichtigen Tiergattungen.

² Als Sofortreaktionen nach Abs. 1 gelten gesundheitliche Beeinträchtigungen, die innert 72 Stunden auftreten und tierärztlich beurteilt werden.

³ Die Betroffenen melden Schäden nach Abs. 1 lit. a der Direktion so, dass Probenahmen möglich sind.

⁴ Der Regierungsrat setzt eine Kommission ein aus Vertreterinnen und Vertretern der Tierhalterinnen und Tierhalter, der Bildung, der Veterinärmedizin und der Verbände. Die Kommission berät die zuständige Direktion bei der Beurteilung der Schäden nach Abs. 1 lit. a.

Minderheitsantrag zu Abs. 1 lit. a von Andreas Geistlich, Angelo Barrile, Barbara Bussmann (in Vertretung von Erika Ziltener), Linda Camenisch, Silvia Seiz und Cyrill von Planta:

a. bei Tierverlusten und Aborten sowie bei tierärztlich zu behandelnden Sofortreaktionen, sofern ein Zusammenhang mit den behördlich angeordneten Präventionsmassnahmen glaubhaft ist,

Minderheitsantrag zu Abs. 4 von Cyrill von Planta, Angelo Barrile, Barbara Bussmann (in Vertretung von Erika Ziltener), Linda Camenisch, Andreas Geistlich, Eva Gutmann und Silvia Seiz:

Abs. 4 streichen.

§ 8 a. ¹ Die Höhe der Entschädigungen beträgt:

- a. 60–90% des Schadens bei Ansprüchen gestützt auf § 8 Abs. 1 lit. a,
- b. 20–40% des Schadens bei Ansprüchen gestützt auf § 8 Abs. 1 lit. b.

b. Höhe der Entschädigung

² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Entschädigungen nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und nach Abs. 1 in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die Kriterien von § 12 Abs. 2.

³ Für die Kürzung, die Verweigerung und die Rückforderung von Entschädigungen gelten Art. 34 und 38 des Tierseuchengesetzes (TSG) vom 1. Juli 1966.

§ 9. ¹ Im Zusammenhang mit der Prävention und der Bekämpfung von Tierseuchen oder anderen übertragbaren Krankheiten übernimmt der Kanton nach Massgabe des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise die Kosten

Kostenübernahme

- a. für die Entsorgung von Tierkörpern und anderen tierischen Nebenprodukten, die durch Tierseuchen anfallen,
- b. für Laboruntersuchungen,
- c. für Dienstleistungen und Aufwendungen für Gerätschaften und Verbrauchsmaterial von beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten, weiteren beauftragten Personen und Institutionen.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung:

- a. die nach Abs. 1 lit. b zu entschädigenden Laboruntersuchungen,
- b. die Bemessung der Entschädigungen und des Aufwändersatzes nach Abs. 1 lit. c.

D. Beiträge von Tierhalterinnen und Tierhaltern

Grundsatz

§ 10. Halterinnen und Halter von nach Bundesrecht registrierungspflichtigen Tiergattungen leisten Beiträge zur Finanzierung der Leistungen im Bereich Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen. Davon ausgenommen sind Halterinnen und Halter von Hunden.

Tierhalterbeiträge

a. Ordentliche

§ 11. ¹ Der Regierungsrat erhebt von den Tierhalterinnen und Tierhaltern jährlich ordentliche Beiträge.

² Die Beiträge dürfen gesamthaft höchstens einen Drittel der voraussichtlichen ordentlichen jährlichen Aufwendungen für die Prävention und die Bekämpfung von Tierseuchen decken.

³ Vom Steuerwert pro Tiergattung betragen sie höchstens:

- a. 3% bei Bienenvölkern,
- b. 1% pro Tier bei allen anderen Tieren.

⁴ Der Mindestbeitrag pro Tierhalterin oder Tierhalter beträgt Fr. 30. Der Regierungsrat kann den Mindestbetrag an die Teuerung anpassen.

b. Ausserordentliche

§ 12. ¹ Sind besondere Programme zur Prävention oder Bekämpfung von Tierseuchen nötig, kann der Regierungsrat ausserordentliche Tierhalterbeiträge erheben.

² Er berücksichtigt bei der Festlegung dieser Beiträge:

- a. den Nutzen des durchzuführenden Programms für die öffentliche Gesundheit und das Tierwohl,
- b. das öffentliche Interesse an der Vermeidung wirtschaftlicher Verluste in der Tierproduktion und am Schutz der Wildtiere,
- c. die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Tierseuche,
- d. das Interesse der Tierhalterinnen und Tierhalter an der Durchführung des Programms.

³ Die ordentlichen und ausserordentlichen sowie durch den Bund erhobene Tierhalterbeiträge dürfen insgesamt pro Jahr 3% des nach Tiergattungen bemessenen Steuerwertes der Tiere nicht übersteigen.

§ 13. Die Tierhalterbeiträge und die Gebühren aus dem Viehhandel sowie Schlachtabgaben nach Bundesrecht werden zum Zweck der Seuchenbekämpfung und -prävention verwendet. Über die Verwendung wird regelmässiger Bericht erstattet. Zweckbindung

3. Abschnitt: Datenbearbeitung

§ 14. ¹ Die Vollzugsorgane und von diesen beauftragte Dritte sind zur Bearbeitung von Personendaten nach der Tierseuchengesetzgebung ermächtigt. Sie geben einander die für den Vollzug dieser Gesetze geeigneten und erforderlichen Daten bekannt. Bearbeitung von Personendaten

² Übrige Verwaltungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte teilen der Direktion Sachverhalte mit, die für die Bekämpfung von Tierseuchen erheblich sein können, insbesondere die Eröffnung und den Abschluss von Strafverfahren.

³ Die Direktion informiert die betroffene Person über die Beschaffung von besonderen Personendaten und den Zweck der Datenverarbeitung.

§ 15. ¹ Die Direktion und die von ihr beauftragten Dritten sowie die für die Landwirtschaft zuständige Direktion sind zum Onlinezugriff auf das zentrale Informationssystem des Bundes für den öffentlichen Veterinärdienst berechtigt, sofern sie die Daten für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Im gleichen Umfang sind sie zur Datenbearbeitung berechtigt. Zentrales Informationssystem des Bundes für den öffentlichen Veterinärdienst

² Der Regierungsrat legt den Umfang der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte in einer Verordnung fest.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16. ¹ Der Tierseuchenfonds gemäss dem Kantonalen Tierseuchengesetz vom 13. September 1999 wird weitergeführt, bis der Fondsbestand aufgebraucht ist. Übergangsrecht

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden 57% des Fondsbestandes dem Staat zugeführt. Es erfolgen keine neuen Einlagen in den Fonds.

³ Die im Fonds verbleibenden Mittel werden zur Senkung der ordentlichen und ausserordentlichen Tierhalterbeiträge von Halterinnen und Haltern derjenigen Tiergattungen eingesetzt, für die Beiträge in den Tierseuchenfonds zu leisten waren. Der Mindestbetrag gemäss § 11 Abs. 4 ist in jedem Fall zu entrichten.

§ 17. Das Kantonale Tierseuchengesetz vom 13. September 1999 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung eines parlamentarischen
Vorstosses**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. September 2011 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Mai 2012,

beschliesst:

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage die Motion KR-Nr. 55/2007 betreffend Änderung des Tierseuchengesetzes erledigt ist.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 22. Mai 2012

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Eva Gutmann

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller